



## GRUNDSÄTZE DER GUTEN VERBANDSFÜHRUNG

des Boule und Pétanque Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (BPV NRW)

Beschlossen vom Vorstand des BPV NRW am 14.02.2023 und bestätigt vom Verbandstag am 25.02.2023.

### Präambel

Der BPV NRW ist als Verband die Sportgemeinschaft (Organisation) der den Pétanquesport oder andere Ziel-Kugelsportarten (z.B. Boule Lyonnaise, Jeu Provençal, Boccia) treibenden Vereine im Land Nordrhein-Westfalen. Er ist dem Deutschen Pétanque-Verband (DPV) und dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) angeschlossen.

Sportvereine leisten als größte zivilgesellschaftliche Bewegung einen wichtigen Beitrag zum Leben in NRW. Dazu tragen auch die Vereine im BPV NRW bei. Dies erfordert vom Verband ein verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation als Prinzipien einer guten Verbandsführung.

Die nachfolgend formulierten Grundsätze der guten Verbandsführung (GdgV) orientieren sich an den Vorgaben des Landessportbundes NRW und fördern die Einhaltung dieser Prinzipien auch im BPV NRW. Sie stellen einen Ordnungsrahmen für Organe, Gremien sowie ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter/-innen dar. Sie umfassen gesetzlich vorgeschriebene Teile (z. B. die Satzung) und auch spezifisch entwickelte Regelwerke, Positionspapiere oder Leitsätze. Hierzu zählen in ihrer jeweils aktuellen Fassung folgende Papiere (evtl. neu beschlossene Ordnungen, Positionspapiere o. ä. werden laufend ergänzt):

- Satzung
- Jugendordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung
- Gleichstellungsordnung
- Anti-Doping-Ordnung
- Richtlinie Ehrentag
- Sportordnung
- Schiedsrichterordnung
- Rechtsordnung
- Ausschussordnung
- Ethik-Code (= Leitbild)
- Programm gegen sexualisierte Gewalt

Die GdgV werden vom Vorstand erstellt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Zusammen mit dem Bericht des/der GdgV-Beauftragten werden die GdgV einmal jährlich im Vorstand überprüft und es wird über Anträge zur Fortschreibung entschieden.

Die GdGV sind für die internen Akteure des BPV NRW verbindlich und sollen Vorbild und Anregung für gleichartige Regelungen in den Vereinen des BPV NRW sein.

## **1. Grundsätze (in Anlehnung an den DOSB Ethik-Code)**

### **1.1 Toleranz, Respekt und Würde**

Die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen des BPV NRW sehen Toleranz und Wertschätzung als Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander. Wir erweisen uns gegenseitig Respekt, wahren die persönliche Würde und die Persönlichkeitsrechte und gewährleisten eine faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit. Wir lehnen jede Diskriminierung, insbesondere in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung ab.

### **1.2 Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft**

Wir verpflichten uns im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer nachhaltigen Verbandspolitik, die die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte in angemessenen Ausgleich bringt.

### **1.3 Partizipation**

Wir sichern demokratische Mitgliederrechte und praktizieren eine breite Mitgliederbeteiligung.

### **1.4 Null-Toleranz-Haltung**

Wir halten uns an geltende Gesetze, interne und externe Regeln. Insbesondere im Hinblick auf Doping und sonstige Manipulationen im Sport vertreten wir eine Null-Toleranz-Haltung.

### **1.5 Transparenz (siehe hierzu detailliert Kapitel 7)**

Alle für den BPV NRW und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten behandeln wir mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen und personellen Entscheidungen. Wir beachten Vertraulichkeit und datenschutzrechtliche Vorgaben.

### **1.6 Integrität (siehe hierzu detailliert Kapitel 3, 4 und 6)**

Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche, insbesondere wirtschaftliche Interessen bei einer für den BPV NRW zu treffenden Entscheidung berührt werden („Interessenkonflikt“), legen wir diese offen. Einladungen, Geschenke und sonstige Vorteile nehmen wir nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise an und gewähren sie nur auf gleiche Weise.

### **1.7 Vereine und Vereinsmitglieder im Mittelpunkt**

Die Vereine und ihre Mitglieder stehen im Mittelpunkt des Engagements des BPV NRW. Wir dienen ihnen mit einer ethisch geprägten Grundhaltung und pädagogischen Ausrichtung.

### **1.8 Gleichstellung**

Wir fördern die Gleichstellung aller Geschlechter auf allen Ebenen.

## **2. Beauftragte/r für die Grundsätze der Verbandsführung**

Die Mitgliederversammlung benennt jeweils im Jahr der Wahl des Präsidenten für zwei Jahre eine\*n Beauftragte\*n für die GdGV. Der/Die GdGV-Beauftragte darf kein Vorstandsamt im BPV NRW innehaben. Er/Sie übt seine/ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach der Reisekostenregelung des BPV NRW.

Der/Die GdGV-Beauftragte berichtet jährlich der Mitgliederversammlung in Form eines schriftlichen Berichts. Zu etwaigen in diesem Bericht aufgeführten Verstößen gegen die GdGV ist der Vorstand zu einer schriftlichen Stellungnahme verpflichtet.

## **3. Vorstand**

Die Aufgaben des Vorstands sind in der Satzung festgelegt. Der Vorstand führt die Geschäfte. Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich, ihre Aufgaben ausschließlich im Interesse des Verbandes wahrzunehmen. Die Wahrnehmung zusätzlicher bezahlter oder ehrenamtlicher Aufgaben in anderen Organisationen, die in mittelbarer oder unmittelbarer Beziehung zum BPV NRW stehen, bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Hiervon ausgenommen sind die Aufgaben, die im Rahmen einer Mitgliedschaft in Sportvereinen ausgeübt werden.

Mögliche Interessenkonflikte zeigt ein Vorstandsmitglied umgehend dem/der Präsidenten\*in oder dem/der Beauftragten für die GdGV an. Soweit die Interessenkonflikte eindeutig sind, wirkt das betreffende Vorstandsmitglied bei Diskussionen, Verhandlungen und Abstimmungen zu den betreffenden Sachverhalten nicht mit. Hinweise auf Interessenkonflikte, zu denen im Vorstand keine Einigung erzielt werden kann, werden an den/die Beauftragte für die GdGV weitergeleitet, der/die hierzu eine Empfehlung an den Vorstand ausspricht.

Die Vorstandsmitglieder legen auf den Internetseiten des BPV NRW Mitgliedschaften in Organisationen offen, die direkt oder indirekt Bezug auf ihre Funktion nehmen.

Erhalten Vorstandsmitglieder für eine im Zusammenhang mit ihrer Vorstandsfunktion stehende Wahrnehmung von Mandaten in Beiräten o. ä ein Entgelt, ist dieses Entgelt auf den Internetseiten des BPV NRW offen zu legen.

## **4. Zusammenwirken von Ehrenamt und Hauptberuflichkeit**

Der ehrenamtliche Vorstand, alle Beauftragten und bezahlten Mitarbeiter\*innen arbeiten zum Wohle des BPV NRW eng zusammen. Der Vorstand trifft grundlegende strategische, insbesondere sportpolitische Entscheidungen, repräsentiert den BPV NRW, führt das operative Geschäft im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der Organe und vertritt den BPV NRW gerichtlich und außergerichtlich.

Konflikte zwischen dem Vorstand, Beauftragten, Mitarbeiter\*innen oder einzelnen Mitgliedern von Gremien werden im fairen Umgang miteinander gelöst. Ehrenamtliche und Hauptberufliche im BPV NRW achten ihre unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen und vermeiden es, sich gegenseitig zu überfordern.

## 5. Transparenz

Die GdGV werden mit allen Anhängen (siehe z. B. die Aufzählung in der Präambel) leicht auffindbar auf den Internetseiten des BPV NRW veröffentlicht. Weiterhin werden auf den Internetseiten folgende Angaben leicht auffindbar veröffentlicht:

- Name und Funktion der Vorstandsmitglieder (inklusive der Angaben zu weiteren Mitgliedschaften und Mandaten), der Beauftragten und Mitglieder von Ausschüssen und Gremien,
- Anzahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, geringfügig Beschäftigten und Freiwilligendienstleistenden sowie der freiberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Datum des jüngsten Bescheides des Finanzamtes über die Anerkennung als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft,
- die jeweils aktuellen Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse als Download (die Wirtschaftsführung des BPV NRW wird in einem jährlichen Wirtschaftsplan und einem in Anlehnung an das HGB erstellten und von einem Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschluss dokumentiert. Die Vorstellung von Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen in den Gremien erfolgt in einer allgemein verständlichen Form und beinhaltet der Veranschaulichung dienende Zusammenfassungen und Übersichten),
- alle externen Geldgeber des BPV NRW, bei Privatpersonen nur nach deren Genehmigung,
- Förderkriterien aller Förderprogramme,
- Informationen zur gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit des BPV NRW mit Dritten,
- der jeweils aktuelle Geschäftsbericht (der jährlich gegenüber der Mitgliederversammlung abgegeben wird).

Das Land NRW, der Landessportbund (LSB) NRW und sonstige Dritte (ggf. z.B. Stiftungen) fördern den BPV NRW selbst und über den BPV NRW die Vereine oder einzelne Personen, die sich im organisierten Sport engagieren. Mit der Förderung soll beitragen werden zu einem bedarfsorientierten und flächendeckenden Angebot für die sportliche Betätigung der Menschen in Sportvereinen und darüber hinaus. Für die Inanspruchnahme dieser Fördermittel gelten öffentliche und/oder zusätzliche Fördergrundsätze und Richtlinien. Der BPV NRW verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Regeln. Eine lückenlose und transparente Dokumentation im Rahmen der Verwendungsnachweisführung dient nicht nur der Erfüllung einer Pflichtaufgabe gegenüber den Zuwendungsgebern, sondern als ein Baustein der guten Verbandsführung auch dem Ansehen des organisierten Sports.

Bei der Weitergabe von Fördermitteln durch den BPV NRW an seine Vereine, sonstige Institutionen und Einzelpersonen werden die o. g. Regeln in entsprechenden Zuwendungsbescheiden, Förderzusagen und Weiterleitungsverträgen detailliert ausgewiesen.

## 6. Integrität

Der BPV NRW hält die einschlägigen Rechtsvorschriften ein, achtet auf die sparsame Verwendung von Ressourcen und verhält sich gegenüber seinen Partnern fair und transparent.

Er verpflichtet sich daher, folgende Grundsätze zu beachten:

- Keiner seiner Mitarbeiter/-innen wird im Zusammenhang mit der Vergabe oder Abwicklung von Aufträgen selbst oder durch Familienangehörige eine Leistung materieller oder immaterieller Art, die ihn besterzählt und auf die er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat, für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.
- Die Mitglieder der Gremien des BPV NRW können nur dann Honorartätigkeiten für den BPV NRW annehmen, wenn sie selbst an der Beschlussfassung zur Honorarvergabe nicht mitwirken, die Honorartätigkeit nicht in ihrem ehrenamtlichen Verantwortungsbereich liegt, sie nicht durch ihre Gremienzuge-

hörigkeit gegenüber externen freien Mitarbeitern Vorteile haben (z. B. durch frühzeitige Information, Insider-Wissen) und der/die Zuständige der Honorartätigkeit zustimmt und den notwendigen Vertrag persönlich unterzeichnet.

- Erhält er Kenntnis von Verhaltensweisen eines/r seiner Mitarbeiter\*innen, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen, oder besteht diesbezüglich ein konkreter Verdacht, so behält er sich vor, die Staatsanwaltschaft zu informieren und darüber hinaus weitere disziplinarische oder zivilrechtliche Schritte einzuleiten.
- Erlangt er Kenntnis von Verhaltensweisen eines Bieters, Auftragnehmers, Nachauftragnehmers oder eines/einer Mitarbeiter\*in eines Bieters, Auftragnehmers oder Nachauftragnehmers, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen, oder hat er diesbezüglich einen konkreten Verdacht, so behält er sich vor, hierüber die Staatsanwaltschaft zu informieren.
- Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im Verband stehen bzw. stehen können, dürfen nur angenommen oder gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine unzulässige Beeinflussung mit den in Verbindung stehenden Entscheidungen nicht gegeben ist. Eine Annahme von Geldgeschenken ist nicht erlaubt.
- Jede/r Mitarbeiter\*in hat jegliche persönliche Interessen, die im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer/seiner dienstlichen Aufgabe bestehen könnten, gegenüber ihrem/seinem nächsten Dienstvorgesetzten unverzüglich offen zu legen, z.B. vor Beginn eines Vergabeverfahrens mit möglicher Beteiligung von Familienangehörigen, engen persönlichen Freunden oder vergleichbar nahestehenden Personen.

Das bedeutet:

- Den ehrenamtlichen Organmitgliedern und den hauptberuflichen Mitarbeitern\*innen des BPV NRW ist es untersagt, Geschenke oder sonstige persönliche Zuwendungen von anderen Organisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern anzunehmen, wenn der Wert der Einzelzuwendung 44,- Euro überschreitet (maximal einmal pro Jahr). Als Zuwendung gilt auch die Gewährung von Rabatten oder anderen Vergünstigungen. Darüber hinaus gehende Zuwendungen sind dem Vorstand anzuzeigen, die über das weitere Vorgehen entscheiden.
- Die ehrenamtlichen Organmitglieder und die hauptberuflichen Mitarbeiter\*innen dürfen Einladungen von anderen Organisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern nur annehmen, wenn diese einem berechtigten geschäftlichen Zweck dienen (dazu zählt auch die Repräsentation des BPV NRW) und angemessen sind. Generell sind mehrfache Einladungen von anderen Organisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern kritisch zu sehen und nur im Ausnahmefall sowie nach entsprechender Abklärung mit dem Vorstand zulässig.
- Einladungen des BPV NRW an Dritte sind zu dokumentieren. Dies kann im Rahmen der üblichen Aktenführung, z. B. durch Teilnahmelisten, erfolgen. Die Einladungen müssen angemessen sein und im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit stattfinden (z. B. Essen und Getränke während einer Sitzung oder eines Seminars, ein Empfang im Anschluss an eine Veranstaltung). Entscheidend ist stets, dass die Einladung einem Geschäftszweck oder der Repräsentation dient und der Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ausgeschlossen ist. Bewirtungen von Dritten durch hauptberufliche Mitarbeiter\*innen sind nur mit Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstands möglich.

## 7. Sanktionen

- Hauptberufliche Mitarbeiter\*innen des BPV NRW werden bei Verstößen gegen die GdGV nach dem Arbeitsrecht sanktioniert.
- Die Verantwortung für Sanktionen ehrenamtlicher Funktionsträger\*innen, die gegen die GdGV verstoßen, obliegt dem Vorstand in Abstimmung mit dem/der Beauftragten für die GdGV.